

- die Beratung wichtiger Fragen

- die Berufung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes

- Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen

5.3. Abstimmungen erfolgen in der gleichen Weise wie beim Vereinsvorstand.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können aus wichtigem Grund durch den Jugendvorstand vorgenommen werden, wenn sie im Vereinssinne notwendig werden.

Die Änderungen sind zur nächsten Jugendversammlung zu beschließen.

Die Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am _____ beschlossen und ist von da an gültig.

Vorläufiger Beschluss der Jugendordnung durch den Vorstand des BSV Coswig am 21.06.2021.

Frank Wackerhagen
Vorsitzender

.....


Katja Berndt
Stellv. Vorsitzende

.....


Jens Lesch
Schatzmeister

.....


Jugendordnung BSV Coswig e.V.

Vorläufiger Beschluss des Vorstandes am 21.06.2021

Gültig ab 22.06.2021

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung gibt sich der BSV Coswig die nachfolgende Jugendordnung



§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 11 der Satzung des BSV Coswig e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben der Vereinsjugend sind;

die Förderung der sportlichen Jugendarbeit insbesondere die Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen

die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend des BSV Coswig sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

4.1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend des BSV Coswig.

Sie besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilungen des Vereins. Die Ordentliche Jugendversammlung findet vier bis acht Wochen vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins statt. Einberufung und Abstimmung erfolgen analog der Vereinssatzung durch den Jugendvorstand.

4.2. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beratung von Grundsatzfragen

- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Änderung der Jugendordnung

4.3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des BSV Coswig ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

Den in der Hauptversammlung gewählten Vertretern/Vertreterinnen für die Jugendarbeit wird, unabhängig vom Alter durch die Jugendordnung, Stimmrecht gewährt.

Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und können nicht gegensätzlich der Vereinssatzung lauten. Änderungen der Jugendordnung können nur in der Vollversammlung beschlossen werden

§ 5 Vereinsjugendvorstand

5.1. Der Vereinsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendleiter/in (muss bei der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein, bei unter 18-jährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich)
- dem stellvertretenden Jugendleiter/in
- mindestens einem jugendlichen Beisitzer/in
- dem vom Vorstand des BSV Coswig bestimmten Jugendwart

5.2. Ihm obliegt:

- die Erledigung der laufenden Geschäfte
- das Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben